Ws. 18

anl. 2a

Wurmlingen

Bebauungsplan

Burgsteig II

Bauträgern

Verst. der Konzenbergstr.

GEFERTIGT: NACH ENTWURF DES KREISPLANUNGSAMTES

TUTTLINGEN den, 29. Dez. 1965 STAATL. VERMESSUNGSAMT TUTTLINGEN

STAATLICHES VERMESSUNGSAMT TUTTLINGEN

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 20. April 1967
Landratsamt
i. A.

Höhenangaben
im neuen System
Zahlenwerte sind um 26 cm größer
als im alten Württ. System

ZEICHENERKLÄRUNG:

BAUWEISE = OFFENE BAUWEISE

= VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSEN u. WEGE)

= ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN (KINDERSPIELPLATZ GRÜNANLAGEN)

= BAULINIEN (zwingend)

= BAUGRENZEN

GA GA ST = GARAGEN u. STELLPLÄTZE

KS = KLEINTIERSTÄLLE

= GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN

= FIRSTRICHTUNG

20°– 47° = DACHNEIGUNG

GRZ 0.4 = GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 0.7 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Z II = ZAHL der GESCHOSSE (zwingend)

= VORGARTEN u. BAUVERBOT

15 KV = ELEKTR. VERSORGUNGSLEITUNGEN

BFWV
F. KABEL
BODENSEE-FERNWASSERVERSORGUNG

WR = REINES WOHNGEBIET

WS = KLEINSIEDLUNGSGEBIET

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET

= GRENZE des PLANUNGSGEBIETES

~~Entwurf~~ Anlage 3

Bebauungsvorschriften

für den Bebauungsplan " Burgsteige " Teil II in Wurmlingen

I. Art der baulichen Nutzung:

1. Es werden bestimmt:

   a) Zum " Kleinsiedlungsgebiet " (WS) der Baustreifen unmittelbar westlich der Lupfenstraße (Straße C) und der Straße am Talacker ,

   b) zum " Allgemeinen Wohngebiet " (WA) sämtliche Baugrundstücke zwischen Goethestraße, Weilenstraße, Straße am Talacker und Zeppelinstraße.

   c) der Rest des Bereichs des Bebauungsplans zum " Reinen Wohngebiet " (WR).

2. Nebenanlagen:

Als Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) Baunutzungsverordnung sind im " Reinen Wohngebiet " und im " Allg. Wohngebiet " nur überdeckte Freisitze zulässig,
im " Kleinsiedlungsgebiet " sind Kleintierställe nur an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Stellen zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung:

1. Geschoßzahl:

   Es werden vorgeschrieben:

   a) Gebäude mit 3 Vollgeschossen auf den Baugrundstücken zwischen Goethestraße, Weilenstraße, Konzenbergstraße und Fußweg,

   b) Gebäude mit 2 Vollgeschoßen zwischen Fußweg, Konzenbergstraße, Zeppelinstraße und Goethestraße,

   c) im restlichen Bereich des Bebauungsplans Gebäude mit 1 Vollgeschoß.

2. Zulässige Grundfläche:

   Es gelten für das Baugebiet die Höchstwerte des § 17 BauNVO.

III. Bauweise:

Es wird offene Bauweise festgelegt.

IV. Stellung der Gebäude:

Die Stellung der Gebäude ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan. Diese Eintragungen sind verbindlich.

V. Baulinien:

Soweit im Bebauungsplan Baulinien festgesetzt werden, können Garagen und Nebengebäude von diesen Baulinien abgerückt werden.

VI. Gestaltung:

1. Hauptgebäude:

Dachform:	Satteldach
Dachneigungen:	a) 3-geschossige und 2-geschossige Gebäude 20 - 25°
	b) 1-geschossige Gebäude im "Kleinsiedlungsgebiet " 45 - 47°
	c) sämtliche restlichen 1-gesch. Gebäude im " Allg. und Reinen Wohngebiet " 20 - 30° .
Dachdeckung:	Engobierte Flachdachpfannen oder eingefärbtes Eternit
Kniestöcke:	Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Gebäuden zulässig
max. Kniestockhöhe:	0.65 m
Dachaufbauten: nicht zulässig	Sind nur bei 1-geschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von 45 - 47° zulässig.
Max. Länge der Dachaufbauten:	Zwei Drittel der Gebäudelänge.

2. Garagen:

Die Garagen sind, soweit nicht im Gebäude eingebaut, in massiver Bauweise freistehend oder an das Gebäude angebaut zu erstellen.

Dachform:		Flachdach 0 - 3 °
	oder	Satteldach bis 12 °.
Dachdeckung:		eingefärbtes Eternit.

VII. Außenanlagen:

Als Einfriedigung werden zugelassen:

Naturhecke oder Steinmauer (mit oder ohne Zwischengeländer aus Holz) oder Drahtzaun oder Holzzaun in Höhe von 0.90 m.

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 20. April 1967
Landratsamt
i. A.

Anlage 1

~~Entwurf~~

Begründung

zum

Bebauungsplan " Burgsteig " Teil II in Wurmlingen.

Infolge der regen Bautätigkeit verfügt die Gemeinde Wurmlingen zur Zeit nicht mehr über genügend Bauplätze in geeigneter Lage zur Schaffung zweckmässiger Wohnungen. Sie hatte sich daher für neues Baugelände für ihre Bürger zu bemühen.

Nachdem für die Gemeinde Wurmlingen bereits ein vom Gemeinderat gutgeheissener Entwurf eines Flächennutzungsplans vorliegt, wird in Verfolgung dieses Planes zunächst eine größere Ortserweiterung westlich der Burgstraße vorgenommen. Dieses Gebiet wird in 2 Teilstücke eingeteilt und zwar in " Burgsteig " Teil I (kleineres Teilstück) und in " Burgsteig " Teil II. Das Gebiet " Burgsteig" Teil II ist in erster Linie als " Allgemeines Wohngebiet ", in geringem Umfang als " Kleinsiedlungsgebiet " ausgewiesen. Bei der Bebauung muß auch auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung in der Geschoßzahl und der Dachneigung Rücksicht genommen werden.

Das für die Bebauung vorgesehene Gelände ist ziemlich eben und für eine Bebauung sehr geeignet. Eine Erschliessung des Gebiets ist ohne Schwierigkeiten durchzuführen. Besondere bodenordnende Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da das gesamte Gebiet sich im Besitz einer Baugenossenschaft befindet und geschlossen überbaut werden soll.

Für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde Wurmlingen voraussichtlich Kosten in Höhe von

..200.000.. DM.

Die Finanzierung dieser Kosten ist haushaltsmässig gesichert.

Gemeinde Wurmlingen

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 20. April 1967
Landratsamt
i. A.

Gemeinde Wurmlingen

Landkreis Tuttlingen

S a t z u n g

über die

Aufstellung eines Bebauungsplans im Gebiet " Burgsteig II "

Auf Grund von § 10 BBauG.vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) i.V. mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429), des § 1 der 2. Verordnung derLandesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl.S.2o8) u.des § 4 Abs.1 der GO.für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 28.Juli 1966 folgenden

B e b a u u n g s p l a n

für das Baugebiet " Burgsteig II " beschlossen:

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan bestehtaus den folgenden Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieserSatzung sind u.zwar:

1.Begründung,

2.Lageplan des Verm.Amtes Tuttlingen v.29.12.65,

3.Bebauungsvorschriften.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus Anl.2,in der seine Grenzen in blauer Farbe eingezeichnet sind.

Wurmlingen,den 5.8.1966.

Bürgermeister.

Gemeinde Wurmlingen * Landkreis Tuttlingen

Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 20. April 1967
Landratsamt
i. A.

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Landratsamt Tuttlingen
Va - 3005.2

Tuttlingen, den 20. April 1967

An das
Bürgermeisteramt

Wurmlingen

Bezug: Bericht vom 5. August 1966

Betr.: Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet " Burgsteig II"

Beil.: 1 Satzung mit
Anlage 1 - Begründung
Anlage 2 - Lageplan 1 Blatt
Schnitte 5 Blatt
Anlage 3 - Bebauungsvorschriften
3 Bd. gal. Akten /1a-u, 2a-g und /3

1. Der vom Gemeinderat Wurmlingen am 20. Juli 1966 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet "Burgsteig II" wird aufgrund § 11 und § 6 (1) BBauG in Verbindung mit § 2 (2) Ziff. 1 der 2. VO der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1961 (Ges.Bl. S. 208) genehmigt.

2. Es wird gebeten, den genehmigten Bebauungsplan (einschließl. Satzung, Begründung und Bebauungsvorschriften) gem. § 12 BBauG öffentlich auszulegen, sowie Ort und Zeit der Auslegung zuvor ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung (Ablauf der Bekanntmachungsfrist) wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Der Nachweis über die ortsübliche Bekanntmachung ist noch hieher vorzulegen. Der Tag der Rechtsverbindlichkeit ist noch anzuzeigen.

3. Die gemeindlichen Akten werden im Anschluß zurückgegeben.
4. Es wird gebeten, zu den Akten des Landratsamtes noch 1 Fertigung des Lageplanes vorzulegen.

erl. /z.

In Vertretung

Koschella

Stadt/Gemeinde Wurmlingen

Den 2. Mai 1967

Bekanntmachung

Bebauungsplan für das Baugebiet "Burgsteig II"

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Erlass vom 2o.4.1967 den vom Gemeinderat am 2o.7.1966 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet "Burgsteig II" genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan kann ab

2. Mai bis einschließlich 8. Mai 1967

auf dem Rathaus eingesehen werden.

Hierauf wird hingewiesen.

angeschlagen: 2. 5. 67

abgenommen: 24. 5. 67

Bürgermeisteramt:

Bigler

Formular-Verlag Karl Jetter, Reutlingen — Bestell-Nr. 32 DS

Gemeinde Wurmlingen

Auszug

aus der

Niederschrift des Gemeinderats

Band ..... vom 8. September 1967

Anwesend:

Vorsitzender und
10 Mitglieder.

Normalzahl einschl.
Vorsitzender: 11

§ -196-

Änderung des Bebauungsplans im Gewand
" Burgsteig Teil II "

Der Bebauungsplan im Gewand "Burgsteig Teil II" wurde am 20.4.1967 genehmigt. Nach dem genehmigten Plan ist östlich der Konzenbergstraße auf einem Platz eine 3-geschossige Bauweise, auf fünf weiteren Plätzen eine 2-geschossige Bauweise vorgesehen. Die sieben Plätze westlich der Konzenbergstraße sind nach dem genehmigten Bebauungsplan 1-geschossig zu bebauen. Dies entspricht nicht dem Gemeinderatsbeschluß vom 26.11.1965 § 625 f.

Der Bebauungsplan muß daher dahingehend abgeändert werden, daß auch die sieben Plätze unmittelbar westlich der Konzenbergstraße 2-geschossig bebaut werden können.

Eine solche Änderung ist nach § 13 BBauG. im vereinfachten Verfahren möglich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Eine erste Auslegung nach § 2 Abs. (6) BBauG. ist nicht erforderlich. Die betroffenen bzw. benachbarten Grundstückseigentümer wurden verständigt. Einwendungen gingen keine ein.

AV.: Die Änderg. ist nunmehr rechtskräftig. 27.9./71

Z.d.A.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplans im Gewand "Burgsteig Teil II" auf Grund von § 13 BBauG. vom 23.6.60 (BGBl. I, S. 341) i.V. mit § 4 Abs. 1 der GO. für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges.Bl.S.129) :

§ 1

Der Bebauungsplan wird dahingehend abgeändert, daß für die 7 Bauplätze unmittelbar westlich der Konzenbergstraße eine 2-geschossige Bauweise anstelle der ursprünglich vorgesehenen 1-geschossigen Bauweise zwingend vorgeschrieben wird. Ferner wird bestimmt, daß anstelle der ursprünglich je Grundstück vorgesehenen 1 Garage grundsätzlich 2 Garagen zulässig sind.

§2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 9. Mai 1967 in Kraft.

Für die Richtigkeit
des Auszugs:
Bizer
WV. 25.9.

GEMEINDE WURMLINGEN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. 9. 1967 eine Satzung zur Aenderung des Bebauungsplans im Gewand „Burgsteig Teil II" beschlossen. Der genaue Wortlaut der Satzung ist in der Zeit vom

15. bis 21. September 1967 (je einschließlich)

an der Verkündungstafel des Rathauses angeschlagen.

Wurmlingen, den 11. 9. 1967 **Bürgermeister**

Geänderter Bebauungsplan Burgsteig

WURMLINGEN. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. September folgende Satzung über die Aenderung des Bebauungsplans im Gewand „Burgsteig Teil II" erlassen: § 1: Der Bebauungsplan wird dahingehend abgeändert, daß für die 7 Bauplätze unmittelbar westlich der Konzenbergstraße eine zweigeschossige Bauweise an Stelle der ursprünglich vorgesehenen eingeschossigen Bauweise zwingend vorgeschrieben wird. Ferner wird bestimmt, daß an Stelle der ursprünglich je Grundstück vorgesehenen einen Garage grundsätzlich zwei Garagen zulässig sind. § 2: Diese Satzung tritt rückwirkend ab 9. Mai 1967 in Kraft.

Gränzbote v. 14. 9. 67

Gemeinde Wurmlingen

Auszug

aus der

Niederschrift des Gemeinderats

Band ..... vom .....21. Juni 1968.....

Anwesend:

Vorsitzender und

.....8..... Mitglieder.

Normalzahl einschl.

Vorsitzender: 11

§ -132-

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Burgsteig" Teil II

AZ.: 612.21

Verteiler:

1. Landratsamt
2. Vermessungsamt
3. Z.d.A.

AV.: Die betroffenen Eigentümer (Stoerk, Mohr, Baugenossensch. u. E. Hammecker) wurden gehört. Sie haben keine Einwendungen. /Bj.

Nach dem am 20.4.1967 genehmigten Bebauungsplan im Gebiet "Burgsteig" Teil II, sind für die Baugrundstücke unmittelbar westlich der Straße am Talacker (Straße D) folgende Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen:

WS, (Kleinsiedlungsgebiet)
Z I, (1 Vollgeschoß)
Dachneigung 45 - 47°.

In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß für eine Bebauung nach den vorstehenden Festsetzungen kein Bedürfnis besteht.

Dagegen wäre Bedarf an 1-geschossigen Gebäuden mit einer flacheren Dachneigung von 20 - 25°, wenn das Gebiet ebenfalls wie die südlich angeschlossene Bebauung, zum "Reinen Wohngebiet" erklärt würde.

Eine solche Änderung ist nach § 13 BBauG. im vereinfachten Verfahren möglich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Eine erste Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG. ist nicht erforderlich. Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden gehört. Sie haben keine Einwendungen geltend gemacht.

Bei der Aussprache verurteilt GR. Kapp die "ewige Planerei", wodurch den Bauwilligen die Hände völlig gebunden und sämtliche Baumaße vorgeschrieben werden. Man solle die Bauwilligen doch so bauen lassen wie sie wollen. Der Vorsitzende entgegnet, daß außer den gesetzlichen Bestimmungen auch ein gewisses Gesamtbild zu berücksichtigen sei. GR. Eberhardt bringt vor, daß die Baugenossenschaft Donau-Baar-Heuberg, welche die meisten Grundstücke in diesem Gebiet besitzt, keine Bedenken habe, weshalb von seiten des Gemeinderats durchaus zugestimmt werden könne. GR. Merz wirft ein, daß die Siedler, für die das Gebiet ursprünglich vorgesehen war, durch diese Maßnahme beeinträchtigt werden würden. Der Vor-

sitzende erwirdert, daß zur Zeit keine Nachfrage wäre.

Mit 8 Stimmen bei 1 Gegenstimme beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über die Änderung des Bebauungsplans im Gewand "Burgsteig" Teil II unmittelbar westlich der Straße am Talacker (Straße D) auf Grund von § 13 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) i.V. mit § 4 Abs. 1 der GO. für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges.Bl.S. 129) :

Einziger § :

Die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung für die Baugrundstücke unmittelbar westlich der Straße am Talacker werden abgeändert und wie folgt neu festgesetzt:

Anstelle WS = WA

Z I bleibt

anstelle Dachneigung 45-47° = 20 - 30°

GRZ und GFZ 0,4 bleiben.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Schriftführer

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Wurmlingen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. 6. 1968 eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes „Burgsteig" Teil II beschlossen.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wird hingewiesen.

Bürgermeisteramt: gez. Ziegler

Gränzbote v. 31.7.68

Vereinfachte Aenderung des Bebauungsplans

WURMLINGEN. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1968 auf Grund von § 13 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit § 4, Abs. 1, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 6. 1955 (Ges.-Bl. S. 129) folgende Satzung über die Aenderung des Bebauungsplans im Gewand „Burgsteig", Teil II, erlassen: „Die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung für die Baugrundstücke unmittelbar westlich der Straße am Talacker werden abgeändert und wie folgt neu festgesetzt: An Stelle WS = WA. Z I bleibt. An Stelle Dachneigung 45—47° = 20—30°. GRZ und GFZ 0,4 bleiben." Von den Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden gegen diese Aenderung keine Bedenken vorgebracht. Die Aenderung wird somit jetzt rechtskräftig.

Gränzbote v. 31.7.68

Gemeinde Wurmlingen

Auszug

aus der

Niederschrift des Gemeinderats

vom 1. August 1969

Anwesend:
Vorsitzender und
10 Mitglieder.
Normalzahl einschl.
Vorsitzender: 11

§ -178-

Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig Teil II"

AZ.: 612.21

Verteiler:

1. Landratsamt
2. Vermessg.Amt
3. Z.d.A.

Der Bebauungsplan "Burgsteig Teil II" weist am südlichen Ende der Wendeplatte Lupfenstraße eine Fläche für 6 Garagen aus. Da in diesem Gebiet aber kein Bedürfnis für Sammelgaragen vorhanden ist, hat die Baugenossenschaft Donau-Baar-Heuberg diese Teilfläche zusammen mit dem Grundstück Lupfenstrasse 15 veräußert. Der Erwerber dieses Grundstücks, Herr Lothar Heim, Tuttlingen, bittet nun mit Schreiben vom 21.7.1969 um Verlegung der für das Grundstück Lupfenstraße 15 festgelegten Baulinie. Durch den Zukauf der für die Garagenplätze vorgesehenen Teilfläche ist das Grundstück um 6 Meter tiefer geworden. Dementsprechend könnte die Baulinie um 6 m nach Norden verschoben werden. Herr Kreisbaurat Weiß befürwortet das Gesuch von Herrn Heim. Die Eigentümer der Grundstücke Lupfenstraße 12 und 13 haben als unmittelbare Nachbarn gegen die gewünschte Verlegung der Baulinie keine Einwendungen.

Da die Grundsätze der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, kann die Änderung gemäß § 13 Bundesbaugesetz im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden.

Es ergeht einstimmig der

Beschluß:

Auf Grund des § 13 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges.Bl.S.129) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes im Gewand "Burgsteig Teil II":

§ 1

Die für das Grundstück Lupfenstraße 15 festgelegte Baulinie wird um 6 Meter nach Norden verschoben. Die im Bebauungsplan festgelegten Garagenplätze an der Lupfenstraße entfallen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Schriftführer

7.8.69 GRÄNZ BOTE

GEMEINDE WURMLINGEN

Betr.: Aenderung des Bebauungsplanes Burgsteig Teil II.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. August 69 eine Satzung zur Aenderung des Bebauungsplanes im Gewand „Burgsteig Teil II" beschlossen. Der Wortlaut der Satzung ist in der Zeit vom 8. August bis 14. August 1969 (je einschließlich) an der Verkündungstafel des Rathauses angeschlagen.

Wurmlingen, 7. August 1969 **gez. Ziegler**

Baulinie geändert

WURMLINGEN. Der Gemeinderat hat am 1. August zur Aenderung des Bebauungsplans im Gewand „Burgsteig II" die Satzung beschlossen, daß die für das Grundstück Lupfenstraße 15 festgelegte Baulinie um sechs Meter nach Norden verschoben wird. Die im Bebauungsplan festgelegten Garagenplätze an der Lupfenstraße entfallen. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wurmlingen

Auszug

aus der

Niederschrift des Gemeinderats

vom 16. Februar 1970

Anwesend:
Vorsitzender und
10 Mitglieder.
Normalzahl einschl.
Vorsitzender: 11

§ -19-

AZ.: 612.21

rteiler:

1. Landratsamt
2. Vermessungsamt
3. Z.d.A.

Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig II"

Gipsermeister Walter Bacher beabsichtigt, auf dem Grundstück Konzenbergstraße 11 ein 3-geschossiges Sechsfamilienwohnhaus und die erforderlichen Garagen dazu zu erstellen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Gebäude näher an die Weilenstraße herangerückt wird, als es die genehmigte Baulinie vom 20.4.1967 zulässt. Die Baulinie müßte nunmehr um 7,5 m in südlicher Richtung verschoben werden. Nach Rücksprache mit dem Kreisplanungs- und -Bauamt bestehen hiergegen keine Bedenken.

Eine solche Änderung ist nach § 13 BBauG. im vereinfachten Verfahren möglich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Eine erste Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG. ist nicht erforderlich.

Nachdem die unmittelbar beteiligten Nachbarn keine Einwendungen erhoben haben ergeht folgender einstimmiger

Beschluß:

Auf Grund des § 13 BBauG. vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges.Bl.S.129) wird folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig II" erlassen:

§ 1

Die südliche Baulinie auf dem Grundstück Konzenbergstrasse 11 wird um 7,5 m nach Süden zur Weilenstraße zu verschoben. Die Änderung ist aus dem beiliegenden Lageplan des Vermessungsamtes Tuttlingen vom 21. Oktober 1969 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil die-

ser Satzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GR. Stier nimmt wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung nicht teil.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Schriftführer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig II"

Auf Grund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 16. Februar 1970 folgende

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig II"

erlassen:

§ 1

Die südliche Baulinie auf dem Grundstück Konzenbergstrasse 11 wird um 7, 5 m nach Süden zur Weilenstrasse zu verschoben. Die Änderung ist aus dem Lageplan des Vermessungsamtes Tuttlingen vom 21. Oktober 1969 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-Bürgermeisteramt gez.: Ziegler-

Mitteilungsblatt Nr. 7 v. 19.2.70

Gemeinde Wurmlingen

Auszug

aus der

Niederschrift des Gemeinderats

vom 11. März 1971

Anwesend:
Vorsitzender und
10 Mitglieder.
Normalzahl einschl.
Vorsitzender: 11

§ - 47 -

AZ.: 612.21

Verteiler:

1.) Landratsamt
2.) Verm.Amt
3.) Z.d.A.

Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig II"

Gärtnermeister Danhammer aus Tuttlingen hat von der Baugenossenschaft Donau-Baar-Heuberg die Bauplätze Weilenstraße 35 und 37 erworben. Durch den Bebauungsplan vom 14.2.1966 wurde direkt vor diesen beiden Grundstücken an der Weilenstraße eine Wendeplatte angelegt.

Bereits beim Ausbau der Weilenstraße hat der Gemeinderat die Auffassung vertreten, daß diese Wendeplatte nicht mehr benötigt wird. Der neue Eigentümer der beiden an der Wendeplatte gelegenen Grundstücke hat jetzt beantragt, die Wendeplatte aufzuheben. Er ist am Erwerb der dadurch freiwerdenden Fläche interessiert. Im gleichen Zusammenhang müßte die vorgeschriebene Stellung der Garagen verändert werden.

Nach Rücksprache mit dem Kreisplanungs- und -bauamt bestehen gegen die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Eine solche Änderung ist nach § 13 Bundesbaugesetz im vereinfachten Verfahren möglich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Eine erste Auslegung nach § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz ist nicht erforderlich.

Beschluß:

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges.Bl.S. 129) wird folgende

S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig II"

erlassen:

§ 1

Die an der Weilenstraße direkt vor den Grundstücken 35 und 37 gelegene Wendeplatte wird aufgehoben. Die Baugrenze für die Garagen wird ebenfalls geändert. Die Änderung ist aus dem beiliegenden Lageplan des Vermessungsamtes Tuttlingen vom 10.3.1971 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Schriftführer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung des Bebauungsplanes "Burgsteig II"

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 i. V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25. Juni 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 11. März 1971 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gebiet "Burgsteig II" vom 28. Juli 1966 erlassen :

§ 1

Die an der Weilenstrasse direkt vor den Grundstücken 35 und 37 gelegene Wendeplatte wird aufgehoben. Die Baugrenze für die Garagen wird ebenfalls geändert. Die Änderung ist aus dem beiliegenden Lageplan des Vermessungsamtes Tuttlingen vom 10.3. 1971 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wurmlingen, den 15. März 1971

Ziegler
Bürgermeister

Sperrmüllabfuhr